

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 305 (22.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 305.

Formation

des

Gendarmeriecorps.

§. 1—3.

Wie im Entwurfe der Regierung.
Anstellung der Gendarmerie.

§. 4.

Wie im Regierungsentwurf.

§. 5.

Bis zu d. incl., wie im Regierungsentwurf.
e. nicht unter 25 und nicht über 36 Jahre alt sind, auch wenigstens das Militärmaß haben, und weiter
f. wie im Entwurfe.

§. 6—9.

Wie im Regierungsentwurf.

§. 10.

Die Entlassung eines für die Dauer einer Capitulation definitiv aufgekommenen Gendarmen geschieht vom Ministerium des Innern, und findet namentlich Statt:

- 1) wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste, in physischer oder moralischer Hinsicht;
- 2) wegen Mißbrauch der Amtsgewalt;
- 3) wegen wiederholter Disciplinarvergehen, worunter vornehmlich Trunkenheit zu zählen ist;
- 4) in Folge eines, die Verstosung vom Corps aussprechenden Strafurtheils.

§. 11.

Wie im Regierungsentwurfe.

§. 12.

Gleiches Recht steht auch demjenigen zu, welcher vor erreichtem 60sten Jahre entweder durch Wunden oder durch Krankheiten, oder andere körperliche Gebrechen, die er erweislich im Dienste entweder erhalten oder sich zugezogen hat, zum fernern Gendarmeriedienste unfähig geworden, und außer Stand gesetzt ist, sein Brod auf irgend eine Art zu verdienen.

§. 13.

Wie im Regierungsentwurfe.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Militärbehörden.

§. 14.

Wie im Regierungsentwurfe.

§. 15.

Zu allen andern Civilbehörden steht die Gendarmerie in keinem subordinirten Verhältniß.

Von den Militärstellen hat sie in keinem Falle Befehle zu empfangen.

§. 16.

Wie im Regierungsentwurfe.

§. 17.

Wie im Regierungsentwurfe.

§. 18.

Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter, hinsichtlich der in ihren Bezirken stationirten Brigadiers und Gendarmen zu. Diese Letztern haben allen Aufforderungen des Ortsvorstehers zur Handhabung der Sicherheit oder in Fällen eintretenden Widerstandes Folge zu leisten.

§. 19.

Die Gendarmerie hat ferner die Kreisdirectorien und Ämter von Allem in Kenntniß zu setzen, was die öffentliche Ruhe und

Sicherheit betrifft, und wenn sie Störungen der Ordnung und Uebertretung der Polizeivorschriften bemerkt, die Ortsvorstände darauf aufmerksam zu machen, und, im Falle diese auf geeignete Weise nicht einschreiten würden, dem Amte anzuzeigen.

§. 20. und 21.

Wie im Regierungsentwurfe.

Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie

§. 22.

Die Gendarmerie genießt in allen peinlichen, bürgerlichen und Disciplinarsachen den gleichen Gerichtsstand, wie das Militär, so lange Letzteres den privilegierten Gerichtsstand behalten wird; auch finden bei derselben, wie bei diesem wegen Schuldklagen keine Abzüge an der Löhnung Statt. Jedoch sind auch die Polizeibehörden, in deren Umfang das Gendarmariepersonale seinen ständigen Aufenthalt hat, befugt, dasselbe zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, und auch, je nach Befund dringender Umstände, zu arretiren, Letzteres nur dann, wenn wirklich Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchen Fällen sogleich die Civilbehörde dem Divisionär zum weitern Verfahren Kenntniß zu geben hat.

§. 23. und 24.

Wie im Regierungsentwurfe.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 25.

Das Gendarmeriecorps ist bestimmt, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beobachtung der deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, Gefahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Eigenthum drohen, abzuwenden, Verbrechen aller Art zu verhüten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran Verdächtigen zu verfolgen, vorbehaltlich der nähern in §. 39. bestimmten Instruc-

tion, zu ergreifen und vor die competenten Behörden zu führen, endlich die Aufträge, die ihm in dieser Beziehung von den Criminal- und Polizeibehörden ertheilt werden, unweigerlich zu vollziehen.

Alle dahin bezüglichen Bestimmungen sind in der Gendarmerie-Instruction näher bezeichnet.

Außerordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 26.

Die Gendarmerie leistet im außerordentlichen Dienst bewaffneten Beistand auf jede gesetzmäßige Aufforderung der Ober- und Bezirksämter, wie auch der Ortsvorsteher, wenn vom Vollzuge richterlicher Erkenntnisse die Rede ist, desgleichen den Ober- und Forstämtern, wenn zur Handhabung der Forstpolizei das Forstpersonale zur Arretirung zusammengerotteter Forstfrevler und Wildschützen nicht zureichen sollte; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn Widerstand geleistet wird.

§. 27.

Auf die Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizeidiener zur Beihülfe in ihren Dienstverrichtungen hat die Gendarmerie nur dann Beistand zu leisten, wenn dem Gerichts- und Polizeidiener in der Ausübung seines Dienstes innerhalb seiner Zuständigkeit Widerstand entgegen gesetzt oder besorgt wird, und im letzten Falle Gefahr auf dem Verzug hastet.

§. 28. bis 34.

Wie im Regierungsentwurfe.

§. 35.

Fällt weg.

§. 36.

Die thätliche Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen oder Mißhandlung eines solchen, dann gewaltthätige Verhinderung desselben in der Erfüllung seiner Dienstpflicht, wird bestraft nach dem Gesetze über die Bestrafung der Widersetzlichkeit.

§. 37.

Die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen:

- 1) zur Nothwehr, wenn gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeit gebraucht wird;
- 2) zur Vertheidigung anvertrauter Personen oder Güter gegen Gewalt, wenn diese auf andere Art nicht vertheidigt werden können;
- 3) zur Vollziehung ihrer Aufträge gegen gewaltsamen Widerstand, wenn die zuständige Obrigkeit oder der vorgesetzte Offizier zum Gebrauch der Waffen die ausdrückliche Anweisung ertheilt hat;
- 4) gegen entfliehende, auf der That betretene Straßenräuber, Mörder, Brandstifter, gefährliche Diebe oder zum Transport anvertraute und als gefährlich bezeichnete Gefangene. In diesem Falle muß jedoch, ehe der Gendarm auf den Flihenden schießen darf, vorher mit lauter Stimme, wenigstens einmal: „Halt, oder ich gebe Feuer!“ gerufen werden.

§. 38.

Für den Fall gefährlicher und aufrührischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gendarmeriecommandeur oder Divisionsofficier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen.

Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandeur zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 37. verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in

vollem Maße anwenden, wenn der Civilvorgesetzte, oder wenn dieser nicht anwesend sein sollte, — der Unterpolizeibeamte — jedoch im letztern Falle, nur mit Zustimmung der Ortsbehörde, damit einverstanden ist, und wenn der Civilbeamte die Aufrubracte vorgelesen hat.

In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligen der Gendarmerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt brauchen, jedoch nur unter Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 39.

Die Gendarmerie ist befugt festzuhalten und der nächsten zuständigen Behörde zuzuführen:

- 1) wirkliche Verbrecher, die sie auf der That betritt, sie mögen ihr bekannt sein oder nicht;
- 2) alle von ihr auf der That angetroffenen, ihr unbekanntem Uebertreter von Polizeigesetzen, alle auf der That angetroffene Beschädiger fremden Eigenthums, namentlich Feld-, Holz- und Wildddiebe; die ihr bekannten darf die Gendarmerie nur alsdann verhaften, wenn sie der Ermahnung ungeachtet von der geschwidrigen Handlung nicht ablassen, geschieht dieses, so sind dieselben lediglich zur Anzeige zu bringen;
- 3) alle Personen, welche von einer inländischen zuständigen Behörde durch Steckbriefe verfolgt werden;
- 4) Personen, welche durch dringende Anzeige, unter andern durch Tragung blutiger Waffen unmittelbar nach einem verübten Morde und ganz nahe am Orte der That, oder durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Sachen, bei sonstiger Vermögenslosigkeit, eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme daran sehr verdächtig sind, namentlich
- 5) Soldaten, gegen welche gegründeter Verdacht der Desertion vorhanden ist;

- 6) Bettler und arbeitscheue Personen, welche im Lande umherziehen, ohne sich über den Besitz hinlänglicher, erlaubter, der Sittlichkeit nicht entgegen laufender Unterhaltungsmittel ausweisen zu können;
- 7) wirkliche Landstreicher, welche ohne bestimmten und bleibenden Wohnsitz, und ohne erlaubte Beschäftigung ohne Unterhaltungsmittel umherziehen;
- 8) reisende Handwerkspursche, welche in einem Orte betreten werden, und die Pässe oder Wanderbücher, womit sie nach den bestehenden Polizeivorschriften versehen sein sollen, in gültiger Form nicht besitzen;
- 9) andere Reisende in den Orten, wo sie nach den bestehenden Polizeivorschriften Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen;
- 10) alle, welche durch Anordnung der zuständigen Staatsbehörde einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, in so fern sie ohne Ausweis über eine solche Erlaubniß außerhalb desselben betreten werden;
- 11) solche, die sich der Gendarmerie selbst in Ausübung ihres Dienstes widersetzen;
- 12) alle, deren Festnehmung von einer inländischen zuständigen Staatsbehörde aufgetragen wird.

§. 40.

Die Gendarmerie hat eine jede von ihr verhaftete Person auf der Stelle an die betreffende nächste Behörde abzuliefern, welche Ablieferung, selbst bei weiterer Entfernung, nie über vier und zwanzig Stunden, bei Vermeidung scharfer Ahndung, anstehen darf. Dieselbe ist verantwortlich, daß die Gefangenen unter allen Umständen vor Spott und Beleidigungen gesichert werden.

§. 41—43.

Wie im Regierungsentwurf.

§. 44.

Ueberdies gewährt mehrjähriger ausgezeichnete Dienst im Gendarmeriecorps vorzüglichen Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste.

Die Behörden sind angewiesen, auf dergleichen Subjecte besondern Bedacht zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe x.

Zur Beurkundung

Karlsruhe den 21. December 1821.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.